

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2011-08-30

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter: Herr Gersuny
Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00933/2011

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Haushalt 2011 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 GemHVO

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt, dass im Vollzug des Verwaltungshaushaltes 2011 Ausgaben nur geleistet werden dürfen, zu deren Leistung eine gesetzliche oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertragliche Verpflichtung bestand und besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
2. Die Stadtvertretung beschließt, von dieser Festlegung die Haushaltsstellen, die für erhaltene Zuweisungen Eigenanteile bereitstellen, wenn die Eigenanteile nicht mehr als 40 % betragen, und die Haushaltsstellen, die durch Einnahmen (Gebühren, Erstattungen) weitgehend oder vollständig gedeckt werden sowie alle in Anlage 1 genannten Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes auszunehmen.
3. Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidung über weitere Ausnahmen bis zu einer Höhe von 25.000,- Euro im Einzelfall auf die Oberbürgermeisterin, darüber hinaus auf den Hauptausschuss.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt Schwerin ist seit Jahren defizitär. Unter Berücksichtigung von Altfehlbeträgen aus allen Vorjahren ergibt sich per 31.12.2010 ein Gesamtfehlbetrag in Höhe von ca. 120 Mio. Euro. Die Haushaltssatzung 2011 weist einen

weiteren jahresbezogenen Fehlbetrag in Höhe von 19,035 Mio. Euro aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin wird als nachhaltig weggefallen bewertet.

Nach den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2011 zur Haushaltssatzung 2011 und zur 3. Fortschreibung (2011) des Haushaltssicherungskonzeptes 2008-2020 sind mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2011 durch die Landeshauptstadt Schwerin Entscheidungen zu treffen, die durch Ausgabereduzierungen zu einer Senkung des planmäßigen Fehlbedarfs 2011 um mindestens 8,035 Mio. Euro führen.

Das geeignete Mittel zum Erreichen der Verbesserungsvorgabe ist die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre. Die am weitesten gehende Restriktion ist dabei eine Haushaltssperre, die sich für den gesamten Rest des Haushaltsjahres 2011 inhaltlich an den Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung orientiert.

Damit wird sichergestellt, dass im Vollzug des Verwaltungshaushaltes 2011 weiterhin Ausgaben nur geleistet werden dürfen, zu deren Leistung eine gesetzliche oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertragliche Verpflichtung bestand und besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Von dieser Restriktion ausgenommen werden grundsätzlich diejenigen Haushaltsstellen, die für erhaltene Zuweisungen Eigenanteile bereitstellen, wenn die Eigenanteile nicht mehr als 40 % betragen. Gleiches gilt für Ausgaben, die durch Einnahmen (Gebühren, Erstattungen) weitgehend oder vollständig gedeckt werden.

Ausgenommen werden weitere einzelne Ausgabeansätze z. B. für Personalausgaben, innere Verrechnungen, Verwaltungskostenerstattungen, kalkulatorische Kosten, zu Förderungen im Kulturbereich, Zinsausgaben, Fraktionszuwendungen und der Jugendsozialarbeit. Diese Ausnahmen sind in Anlage 1 abschließend aufgeführt.

Die Entscheidung über im Einzelfall ggf. weiter erforderliche Ausnahmen wird der Oberbürgermeisterin bis zur Höhe von 25.000,- Euro im Einzelfall und darüber hinaus dem Hauptausschuss übertragen. Diese Übertragung ist zweckmäßig, um Entscheidungswege in Fällen von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung zu verkürzen und den internen Vollzugsaufwand gering zu halten.

2. Notwendigkeit

Mit dieser Entscheidung wird eine Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushalt 2011 umgesetzt.

3. Alternativen

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wird auf einzelnen Haushaltsstellen ausgebracht. Die übrigen Haushaltsstellen blieben ohne Einschränkung verfügbar. In Anbetracht der angeordneten Ausgabereduzierungen von über 8 Mio. Euro scheidet diese Alternative aus; der Mittelabfluss per 31.07.2011 lässt eine derartige Kürzungsmöglichkeit nicht erkennen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Im Verwaltungshaushalt werden bis auf wenige Ausnahmen nur Ausgaben geleistet, für die eine gesetzliche oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertragliche Verpflichtung bestand und besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: keine

Anlagen:

Ausnahmen von der Anordnung einer Bewirtschaftung nach den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung im Verwaltungshaushalt

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin